



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0668/2019/1		Datum: 23.08.2019	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt		Az.: 20/ ÖPNV
Betreff: Wahl der städtischen Vertreter zur Entsendung in die Gesellschafterversammlung der evm Verkehrs GmbH (evg)			
Gremienweg:			
29.08.2019	Stadtrat	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis
		☐ verwiesen	☐ vertagt
	TOP	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, die nachstehenden Persönlichkeiten ab dem Zeitpunkt, ab dem die KoMG alleinige Gesellschafterin der evg wird, widerruflich zur Entsendung in die Gesellschafterversammlung der evg im Wege offener Abstimmung zu wählen:

Für die Grünen:

1. Herr Gniewosz, Gordon
2. Frau Mehlbreuer, Andrea
3. Herr von Heusinger, Carl-Bernhard

Für die CDU:

1. Frau Schumann-Dreyer, Anna-Maria
2. Herr Biebricher, Andreas
3. Herr Bohn Eitel

Für die SPD:

1. Frau Lipinski-Naumann, Marion
2. Frau Mühlbauer, Marion

Für die AfD:

1. Herr Geissler, Fabian

Für die FW:

1. Herr Altmaier, Christian

Für die WGS:

1. Herr Schupp, Torsten

Für die Linke:

1. Herr Wilhelm, Kevin.

Begründung:

Im Zuge der Direktvergabe der Leistungen des Linienbündels „Stadtverkehr Koblenz“ (ÖPNV), vgl. u. a. BV/0114/2019, und der erforderlichen Neufassung des Gesellschaftsvertrages der evg ist eine Benennung der Gesellschaftervertreter für den Übergangszeitraum bis zum Vollzug der Verschmelzung zu vollziehen.

Gemäß § 7 Abs. (2) der beabsichtigten Neufassung des Gesellschaftsvertrages der evg gehören der Gesellschafterversammlung neben dem Vorsitzenden zwölf weitere Gesellschaftervertreter an, welche von der Stadt Koblenz unter Beachtung des § 88 Abs. (1) S. 5 GemO RLP entsandt werden. Das Vorschlagsrecht für die Wahl der zwölf weiteren Gesellschaftervertreter verteilt sich wie im Beschlussentwurf vorgesehen auf die Ratsfraktionen. Nach § 40 Abs. (5) 2. Halbsatz GemO RLP sind Wahlen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen. Der Stadtrat kann jedoch abweichend von dem vorgenannten Grundsatz der geheimen Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, dass eine offene Abstimmung erfolgt.

Bei Umsetzung des Beschlussvorschlags zur Wahl der zwölf weiteren Gesellschaftervertreter in die Gesellschafterversammlung der evg werden die Gesellschafterversammlungen der KoMG und evg personenidentisch besetzt sein.